

HAUSORDNUNG WOHNBAUGENOSSENSCHAFT SUED-WEST THUN als integrierender Bestandteil zum Mietvertrag

Friede und Gerechtigkeit – im Haus kein Streit

Unter diesem Motto wollen wir die Siedlung bewohnen. Durch gegenseitiges Vertrauen, freundliches, taktvolles Benehmen untereinander, soll jede Zwistigkeit vermieden werden. Reinlichkeit und Ordnung im und um das Haus sollen unsere Siedlung auszeichnen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde folgende Haus- und Kehrordnung aufgestellt.

1. Hausordnung

a) *Stören der Nacht- und Mittagspause*

Jede Tätigkeit in- und ausserhalb des Hauses, durch welche die Nachbarschaft gestört wird, ist von 22.00 bis 6.00 Uhr untersagt (z.B. Türenzuschlagen, laufenlassen von Radio- und Fernsehgeräten über Zimmerlautstärke sowie Baden und Waschen).

Während der Mittagspause (12.00 bis 13.30 Uhr) ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden.

b) *Schliessen der Haus- und Untergeschosstüren*

Die automatische Türschliessung darf nicht unterbrochen werden. Kommt ein Schlüssel abhanden, ist dies der Verwaltung zu melden. Zusätzliche Schlüssel werden nur von der Verwaltung und gegen Entschädigung abgegeben.

c) *Benützen der Waschküche*

Jedem Mieter steht die Waschküche während 5 Tagen im Monat zur Verfügung. Der Wechsel erfolgt nach folgendem Turnus:

1. – 5. des Monats: Parterre links
6. – 10. des Monats: Parterre rechts
11. – 15. des Monats: 1. Stock links
16. – 20. des Monats: 1. Stock rechts
21. – 25. des Monats: 2. Stock links
25. – Ende Monat: 2. Stock rechts

In gegenseitigem Einverständnis können die Mieter pro Eingang einen separaten Wasch- und Kehrrihtturnus vereinbaren. Falls keine Einigung zustande kommt, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Die Waschküche ist spätestens um 18.00 Uhr dem nachfolgenden Mieter zu übergeben bzw. zur Verfügung zu stellen. Das Wäscheaufhängen darf nur an den hierzu bestimmten Plätzen stattfinden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf nicht gewaschen werden und keine Wäsche im Freien aufgehängt werden.

d) *Allgemeines Verhalten*

1. Kinderwagen, Velos usw. dürfen nicht in Hauseingängen, auf Treppenpodesten usw. stehen gelassen werden. Die Fahrräder sind nicht durch das Treppenhaus in den Veloraum zu tragen.
2. Das Anbringen von Radio-, Funkantennen und Erdleitungen am Äußern des Hauses ist nicht gestattet.
3. Offenes Licht als Beleuchtung darf im Estrich nicht verwendet werden.
4. Fensterläden und Lamellenstoren sind jährlich einmal gründlich zu reinigen.
5. Den Fenstern und Storen ist bei Wind und Regen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Beim Blumengiessen ist auf die unteren Balkone und Storen Rücksicht zu nehmen.
6. Das Halten von Haustieren sowie das Füttern von Vögel von Fenstern und Balkonen aus ist verboten.
7. Die allgemeine Beleuchtung soll von den Mietern möglichst sparsam benützt werden. Die Glühlampen und Sicherungen der allgemeinen Beleuchtung sind von den Mietern gemeinsam zu ersetzen.
8. Das Fussballspielen ist auf dem gesamten Areal der Genossenschaft untersagt.
9. Das Ausschütten und Auswerfen von Gegenständen aus den Fenstern und von den Balkonen ist nicht gestattet.

2. Kehrordnung

Die Wohnung und die zugeteilten Keller und Estriche müssen stets in sauberem Zustand gehalten werden.

a) Wohnung

Die Zimmerböden sind sachgemäss und gründlich zu reinigen. Sämtliche Oelfarbenanstriche dürfen nur wenn nötig mit lauwarmem Wasser und Schwamm oder Leder abgewaschen werden. Es ist verboten, Badewannen mit Säuren zu behandeln.

Es ist darauf zu achten, dass keine Haarabfälle oder sonstige faserige Stoffe in die Abortschüssel geworfen werden. Ebenso ist das Ausleeren von Kehricht, Küchenabfällen usw. in die Aborte untersagt. Für Schäden haften die Mieter.

Das entstauben von Flaumern und Lappen hat durch die Fenster im Treppenhaus zu erfolgen.

b) Balkone

Nicht gestattet ist:

- störende Möblierung
- Wäscheständer höher als Balkongeländer
- Grillieren auf dem Balkon
- Deponien unter den Parterre-Balkonen (z.B. Gartenwerkzeug, Spielsachen, Kehricht etc.)
- Sonnenstoren sind kein Regenschutz. Sie dürfen nie nass eingezogen werden.

c) Treppenhaus

Die Reinigung erfolgt durch die Mieter täglich und im wöchentlichen Turnus.

Mieter Parterre: Eingang und Treppe inkl. Parterrepodest, Kellertreppe und Vorplatz.

Mieter 1. Stock: Treppe inkl. 1. Stockpodest und Dach und Hauseingang.

Mieter 2. Stock: Treppe inkl. 2. Stockpodest und Estrichtreppe.

Pro Woche ist das Treppenhaus mindestens einmal zu reinigen. Ausserordentliche Verunreinigungen, wie z.B. bei Wohnungswechsel, sind vom betreffenden Mieter sofort zu beheben.

c) Waschmaschine und Auswindmaschine

Das Bedienen der Wasch- und Auswindmaschine hat nach spezieller Weisung (Gebrauchsanweisung) zu erfolgen.

d) Ueberige Räume und Plätze

Waschküche, Tröckneraum, Veloraum – inkl. Fenster – und der dazuführende Kellergang, wie die Aussentreppe, die geteerten Plätze (Trottoir, Zufahrt, Teppichklopfplatz, Sandkasten usw.) sind innerhalb der zugeteilten Waschperiode zu reinigen. Für das Schneeräumen und Salzen im Winter gilt der gleiche Turnus wie für das Benützen der Waschküche.

e) Garagen

Die Garagen sind in ordentlichem Zustand zu halten. Boxe und Vorplatz (Einfahrt) sind wöchentlich einmal zu reinigen. Bei Fahrzeugen mit Ölverlust ist der Garageboden an entsprechender Stelle mit Karton oder Blech abzudecken. Für Schäden haftet der Verursacher.

f) Abwesenheit des Mieters

Auch für die Zeit seiner Abwesenheit hat der Mieter für die Reinigung der zu seinem Mietobjekt gehörenden Treppen und Gänge besorgt zu sein. Bei Abwesenheit des Mieters von mehr als 2 Monaten sind die Schlüssel der Vermieterin im Hause zur Verfügung zu halten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung durch die Verwaltung bleiben vorbehalten.

Die Hausordnung ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages.